

23.05.97**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt ...** der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Antrag
der Niedersächsischen Landesregierung
gegen die Bundesregierung
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 GG i.V.m.
§ 13 Nr. 7 und §§ 68 ff. BVerfGG
festzustellen, daß die Weigerung der Antragsgegnerin,
die der Antragstellerin im Zusammenhang mit der
Sicherung der Castortransporte in das von der Antrags-
gegnerin veranlaßte atomare Zwischenlager in Gorleben
entstehenden Sonderbelastungen auszugleichen,
gegen Artikel 106 Abs. 8 GG verstößt
- b) Antrag
der Bundesregierung
vom 28. Januar 1997
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i.V.m.
§ 13 Nr. 6 und §§ 76 ff. BVerfGG
festzustellen, daß § 5 Abs. 9 Satz 2 des Abfallgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz
- LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW S. 250),
eingefügt durch das Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW S. 134),
mit dem Grundgesetz und sonstigem Bundesrecht unvereinbar
und daher nichtig ist

- 2 BvG 1/97 -

- 2 BvF 1/97 -

Ausgeliefert am 26. MAI 1997

- c) Antrag
im Organstreitverfahren
1. der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Deutschen Bundestag sowie
 2. dreier Abgeordneter des Deutschen Bundestages
gegen
1. den Bundesminister für Post und Telekommunikation
 2. die Bundesregierung
- gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m.
§ 13 Nr. 5 und §§ 63 ff. BVerfGG
festzustellen, daß der Antragsgegner zu 1. das
Petitionsinformationsrecht des Deutschen
Bundestages und des seine Rechte wahrnehmenden
Petitionsausschusses aus Artikel 17, 45 c GG dadurch
verletzt hat, daß er unter Berufung auf fehlende
Einflußmöglichkeiten der Antragsgegner zu 1. und zu 2.
- a) Stellungnahmen der Generaldirektion der Deutschen
Post AG bzw. der Deutschen Telekom AG an den
Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages
zurücksendet und mit dem Vermerk versieht,
Zuständigkeiten und Einwirkungsmöglichkeiten
seien nicht gegeben,
 - b) es unterlassen hat, Stellungnahmeersuchen, die
der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages
im Zusammenhang mit den Petitionen an den
Antragsgegner zu 1. gerichtet hat, zu bearbeiten,
indem er sie lediglich an die Generaldirektion der
Deutschen Post AG bzw. der Deutschen Telekom AG
überreicht und
 - c) Stellungnahmeersuchen, die der Petitionsausschuß des
Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit
Petitionen an den Antragsgegner zu 1. gerichtet hat,
nicht mehr an die Generaldirektion der Deutschen Post AG
bzw. der Deutschen Telekom AG übermittelt, sondern die
Akten unbearbeitet an den Petitionsausschuß zurücksendet
- 2 BvE 2/97 -
- d) Vorlagebeschluß
des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main
vom 24. Oktober 1996
- 1 E 798/95 (V), 1 E 2949/93 (V) -
zur Prüfung, ob

- aa) es mit dem Grundgesetz und insbesondere mit dessen Artikel 23 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 vereinbar ist, daß die Artikel 17 bis 19 und 21 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 404/93 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (Abl. L 47/1) und die VO (EG) Nr. 478/95 der Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der VO (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1442/93 (Abl. L 49/13) in Deutschland angewendet werden bzw.
- bb) falls die Vorlage zu a) unzulässig sein oder bejaht werden sollte, ob die deutschen Zustimmungsgesetze zum EG-Vertrag mit dem Grundgesetz vereinbar sind, soweit diese dem Gemeinschaftsgesetzgeber die Befugnis übertragen haben sollten, die in Ziffer 2 Buchstabe a bezeichneten gemeinschaftlichen Vorschriften in Deutschland in Geltung zu setzen bzw.
- cc) falls auch die Vorlage zu b) unzulässig oder die mit ihr aufgeworfene Frage zu bejahen sei sollte, ob die deutschen Zustimmungsgesetze zum EG-Vertrag verfassungskonform dahin auszulegen sind, daß sie dem Gemeinschaftsgesetzgeber nicht die Befugnis übertragen haben, Regelungen mit dem Inhalt der in Ziffer 2 Buchstabe a bezeichneten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Deutschland in Geltung zu setzen
- 2 BvL 1/97 -
- e) Verfassungsbeschwerde
der Frau M. G.-B.
vom 10. April 1995
gegen den Beschluß des
Bundessozialgerichts
vom 8. März 1995 - 7 BAr 192/94 -
und die diesem Beschluß vorangegangenen
Entscheidungen
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 14 i.V.m.
Artikel 2 und 3 sowie 20 GG
betr. Gewährung von Arbeitslosengeld
- 1 BvR 809/95 -
- f) Verfassungsbeschwerde
des Minderjährigen F. K.
vom 22. September 1995
gegen den Beschluß des Landgerichts Osnabrück

vom 15. August 1995- 1 T 41/95 -
und die diesem Beschluß vorangegangene Entscheidung
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 1 und 3 GG und
Artikel 6 Abs. 5 GG
betr. die Frage, ob die Erstattung der Kosten für die
Erstausstattung eines nichtehelichen Kindes gemäß
§ 1613 Abs. 2 BGB neben Regelunterhalt beansprucht
werden kann

- 1 BvR 1988/95 -

06.06.97

Beschluß
des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, zu den in der Drucksache 362/97 unter Buchstabe a bis f näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.